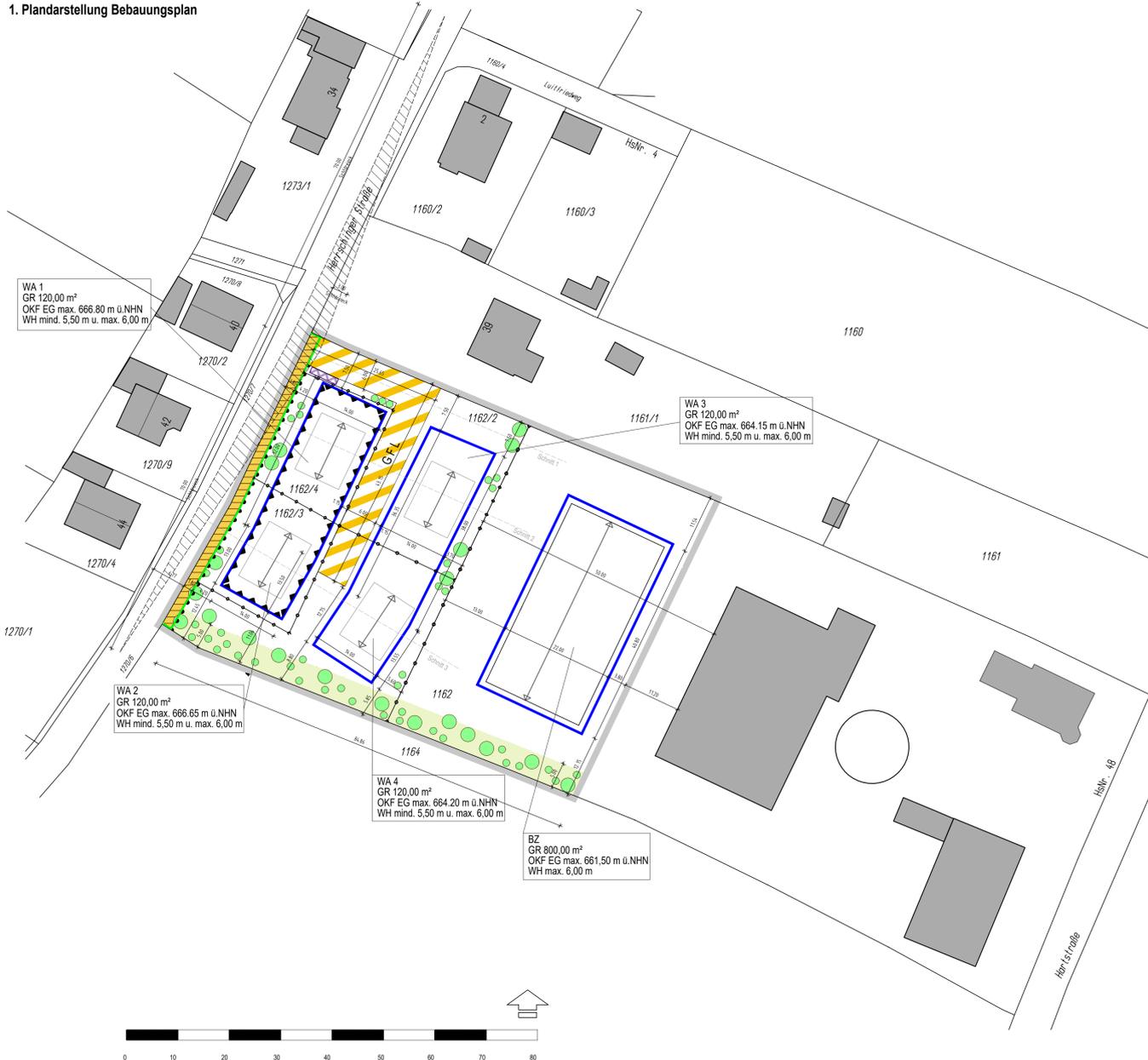


Der Gemeinderat der Gemeinde Andechs erlässt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 65 Hennenbühl, Frieding mit Grünordnung als **Satzung**.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Hennenbühl, südlicher Ortsrand an der Herrschinger Straße im Gemeindeteil Frieding“ besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und Text mit Grünordnung in der Fassung vom 25.07.2025.

1. Plandarstellung Bebauungsplans



Planzeichnung M 1 : 500

2. Festsetzung durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2.1 Baugrenzen

Baugrenze

2.2 Maß der baulichen Nutzung

GR 120,00 m²: zulässige Grundfläche als Höchstmaß z.B. 120 m²
 OKF EG max. 664,15 m ü. NHN: Oberkante Fertigfußbodens in Metern über Normalhöhennull als Höchstmaß z.B. max. 664,15 m ü. NHN

WH mind. 5,50 m und max. 6,00 m: zulässige Wandhöhe als Mindest- und/oder als Höchstmaß z.B. mind. 5,50 m und max. 6,00 m

2.3 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
 BZ Fläche mit besonderer Zweckbestimmung

2.4 Verkehrsflächen

mit Geh-, Fahrt- u. Leitungsrechten zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Teilgebiete WA 1, WA 2 und WA 4 zu belastende Flächen
 öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; öffentlicher Gehweg

2.5 Flächen mit Pflanzbindung, Grünordnung

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

2.6 Sonstige Planzeichen

Straßenbegrenzungslinie
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Art oder Maß der Nutzung)
 Gemeinschaftsfläche zur Aufstellung von Abfall- u. Wertstoffbehältern am Tag der Abholung
 Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

2.7 Bauliche Gestaltung

Firstrichtung
 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. 3.8 der Festsetzungen durch Text

2.8 Immissionsschutz

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. 3.8 der Festsetzungen durch Text

3. Festsetzungen durch Text

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Das allgemeine Wohngebiet besteht aus den Teilgebieten WA 1 bis WA 4. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

3.1.2 In der Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zum Zwecke der Lagerung der dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Geräte und Materialien einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig. Unzulässig ist die Lagerung von Materialien, die beeinträchtigende Geruchsimmissionen hervorrufen.

3.2 Bauweise, Wohneinheiten

3.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser mit jeweils max. 2 Wohneinheiten zulässig.

3.2.2 Im Gebiet mit besonderer Zweckbestimmung ist nur ein einzelnes Nebengebäude zulässig.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

3.3.1 Die maximal zulässige Grundfläche wird durch die in der Planzeichnung (Nutzungsstabellene) festgesetzte Grundfläche definiert (Festsetzung der Planzeichnung 2,2).

3.3.2 Zusätzlich ist für die Teilgebiete WA 1 bis WA 4 je Teilgebiet eine Grundfläche von 30 m² für mit dem Hauptgebäude verbundene Balkone, Terrassen, Treppenanlagen und Kellerrichtschächte zulässig (§ 16 Abs. 5 BauNVO).

3.3.3 Die gemäß Ziff. 3.3.1 und durch Planzeichen 2.2 festgesetzte Grundfläche darf in den Teilgebieten WA 1 bis WA 4 durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bis zu einer Gesamtgrundfläche je Teilgebiet von 250 m² und für die Fläche besonderer Zweckbestimmung bis zu einer Gesamtgrundfläche von 1200 m² überschritten werden.

3.3.4 Die gemäß Ziff. 3.3.3 zulässige Gesamtgrundfläche darf im Teilgebiet WA 3 weiter durch die Grundflächen der Gemeinschaftsfläche zur Aufstellung von Abfall- u. Wertstoffbehältern am Tag der Abholung und der Geh-, Fahrt- u. Leitungsrechtefläche um bis zu 340 m² und im WA 4 durch die Grundfläche der Geh-, Fahrt- u. Leitungsrechtefläche um bis zu 90 m² überschritten werden.

3.3.5 Die in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen Wandhöhen beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens im EG (= unterer Höhenbezugspunkt). Oberer Höhenbezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

3.4 Baukörper, Dachgestaltung

3.4.1 Für Hauptgebäude im Allgemeinen Wohngebiet und für das landwirtschaftliche Nebengebäude in der Fläche mit besonderer Zweckbestimmung gilt: Es sind nur Baukörper mit rechteckigen Grundflächen zulässig. Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 18° bis max. 25° zulässig. Dachgauben, Zwerchgiebel oder Wiederverkehr sind nicht zulässig. Dächer sind mit einem Dachüberstand auszuführen. Der Dachüberstand beträgt trauf- u. giebelseitig mind. 0,60 m und max. 1,20 m. Im Bereich der Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ist an einer Traufseite ein Dachüberstand bis max. 4,00 m zulässig.

3.4.2 Als Dachendeckung von Satteldächern sind nur Flachdachpflannen und Systemziegel für die solare Energiegewinnung in gedeckten Farben zulässig.

3.4.3 Anlagen zur solaren Energiegewinnung: Die Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung ist auf allen Dächern zulässig. Sie müssen einen Abstand zur Dachkante von 1,0 m haben und auf dem Dach aufliegen. Vorstehender Satz gilt nicht für Systemziegel zur solaren Energiegewinnung.

3.5 Zufahrten und Zuwegungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern und Einfriedungen

3.5.1 Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Zuwegungen zum Gebäude sind unter folgenden Voraussetzungen außerhalb des BauRaums zulässig:

Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Zuwegungen zum Gebäude sind unter folgenden Voraussetzungen außerhalb des BauRaums zulässig:
 WA 1 bis WA 4: Eine Gesamtbreite für Zufahrten und Zuwegungen von 8,0 m je Teilgebiet wird nicht überschritten. Die Zufahrten binden unmittelbar an die Geh-, Fahrt- und Leitungsrechtefläche (GFL) an.

Fläche mit besonderer Zweckbestimmung: Eine Gesamtbreite für Zufahrten und Zuwegungen von 10,0 m wird nicht überschritten. Die Zufahrten und Zuwegungen sind beschränkt auf den Bereich zwischen der südöstlichen BauRaumgrenze und der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze.

3.5.2 Im gesamten Planungsgebiet mit Ausnahme der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zum Ausgleich Aufschüttungen bis max. 1,20 m u. Abgrabungen bis max. 0,80 m zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen an den Giebelseiten der Wohngebäude aneinander grenzen.

3.5.3 Zum Abfangen von Geländeunterschieden sind im gesamten Planungsgebiet mit Ausnahme der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über dem jeweiligen Gelände zulässig. Stützmauern sind naturnah auszuführen oder zu pflanzen.

3.5.4 Einfriedungen sind im gesamten Planungsgebiet bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Sie sind offen und sockelfrei auszuführen.

3.6 Garagen und Carports

3.6.1 Für Garagen und Carports sind nur Flach- oder Satteldächer zulässig. Sofern Garagen und Carports mit Satteldach errichtet werden, sind die Dachneigung und Farbgebung der Dachendeckung an die Dachneigung und Farbgebung der Dachendeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

3.6.2 Grenzgaragen sind auch als Doppelgaragen zulässig.

3.7 Grünordnung

3.7.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 2,0 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.

Pflanzqualitäten:
 Bäume gem. nachstehender Pflanzliste (s. 5.7) als Hochstamm, Stammbusch oder Solitärbaum mit der Qualität 3xv mB StU 18-20
 Sträucher gem. nachstehender Pflanzliste (s. 5.7) mit der Qualität Sol 3xv mB 125-150

3.7.2 Alle unversiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind dauerhaft flächig zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

3.7.3 Je angefangene 500 m² eines Baugrundstücks ist mindestens ein Baum aus nachstehender Pflanzliste (s. 5.7) als Hochstamm Stammbusch oder Solitärbaum mit der Qualität 3xv mB StU 18-20 zu pflanzen. Baumbestand, der diesen Kriterien entspricht, wird angerechnet.

3.7.4 Je angefangene 200 m² eines Baugrundstücks sind mindestens zwei Sträucher aus nachstehender Pflanzliste (s. 5.7) mit der Qualität Sol 3xv mB 125-150 zu pflanzen. Strauchbestand, der diesen Kriterien entspricht, wird angerechnet.

3.7.5 Sofern die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Teil des Baugrundstücks sind, gilt zur Ermittlung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher gemäß vorstehenden Absätzen die Fläche des Baugrundstücks ohne diese Flächen.

3.7.6 Die Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Pflanzqualität eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

3.7.7 Belagsflächen sind wasserdrurchlässig auszuführen und auf den Umfang zu beschränken, der für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung erforderlich ist.

3.8 Artenschutz

3.8.1 Um die Verletzung und Tötung von Vögeln sowie deren Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten nur zwischen dem 01. September und 28. Februar des Folgejahres und somit vor bzw. nach der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.

3.9 Immissionsschutz

3.9.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung baurechtlich eingeführten Normen und Richtlinien (zurzeit DIN 4109 - 1:2018 - 01) vorzusehen. Im Bereich des Bauflächen an der Kreisstraße sind maßgebliche Außenlärmpegel bis zu 69 dB(A), im Bereich des anderen Bauflächen bis zu 62 dB(A) zu erwarten.

3.9.2 In dem in der Planzeichnung mit Planzeichen „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ gekennzeichneten Bereich sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen oder gleichwertig ein Maßnahmen auszulasten, sofern der betroffene Aufenthaltsraum nicht durch ein weiteres Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudesseite beliefet werden kann. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aufgrund der Bauhöhe, Position oder Ausrichtung des Gebäudes, zwischenzeitlich veränderter Bebauung in der Umgebung oder dauerhaft verminderter Lärmimmissionen der Straße an dem belüftungsrelevanten Fenster die Beurteilungspegel durch Verkehrslärm die Grenzwerte der aktuellen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für allgemeine Wohngebiete tags und nachts, ermittelt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Regeln zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Straßenlärm, nicht überschritten wird.

3.9.3 Das landwirtschaftliche Nebengebäude im Bereich der Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ist in nördliche, westliche und südliche Richtung sowie im Dachbereich geschlossen auszuführen. Öffnungen sind nur in Richtung Osten zulässig. Kühl-, Lüftungs- oder Trocknungsanlagen sowie sonstige Geräusche emittierende technische Gebäudeausrüstungen sind nicht zulässig. Von diesen Regelungen dieses Absatzes kann abgewichen werden, wenn die Geräuschimmissionen durch die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe an der Wohnbebauung in der Umgebung die dort maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm einhalten.

4. Hinweise durch Planzeichen

4.1 existierende Flurnummern

4.2 Maßlinie

4.3 Grundstücksgrenzen vorhanden

4.4 Vorschlag Baukörper mit festgesetzter Firstrichtung

4.5 Sichtdreieck

4.6 Anpflanzungen

vorgeschlagener Standort für anzupflanzende Bäume

vorgeschlagener Standort für anzupflanzende Sträucher

5. Hinweise durch Text

5.1 Verhältnis zu kommunalen Satzungen
 Soweit im Rahmen dieses Bebauungsplanes nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die kommunalen Satzungen uneingeschränkt in der zum Zeitpunkt des Bauantrages jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gelten die

Stellplatzsatzung
 Satzung über „Abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“
 Satzung über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen

5.2 Technische Erschließung
 Alle Wohnhäuser sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Trinkwasserinstallation ist gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), zu planen, zu bauen und zu betreiben. Das DVGW Arbeitsblatt W651 (Stand April 2004) beschreibt technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums in Trinkwasserinstallationen (Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung). Im Rahmen von Umbaumaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbauteilen sind diese Vorgaben zu beachten.

5.3 Löschwasserversorgung
 Die Versorgung mit Löschwasser soll durch den Abwasserverband Ammersee sicher gestellt werden. Umfang u. Standorte der Überflurhydranten lt. gesonderter Stellungnahme.
 Löschwasser:
 Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für eine Laufzeit von 2 Stunden zu ermitteln. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. (Rechtsgrundlage: DVGW-Arbeitsblatt W405, Art. 12 BayBO).

5.4 Niederschlagswasserentsorgung / Grundwasserentgriffe
 Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1866 ff) erstellt werden. Die Bauvorhaben sind ggf. gegen Schicht-, Hang- u. Grundwasser zu sichern. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf diesen zu versickern. Zum Bau- oder Freistellungsantrag ist ein Entwässerungsgesuch einzureichen.

Sollten Bauwasserhaltungen u. Bauten im Grundwasser erfolgen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen. Die Erkundung des Baugrunds ist eigenverantwortlich durchzuführen.

5.5 Schutz vor Überflutung in Folge von Starkregen
 Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- u. Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

5.6 Bodenschutz
 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vermichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchG zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Der belebte Oberboden und gegebenenfalls kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Zulieferung von Bodenmaterial:
 Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchG zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchG einzuhalten.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gemäß Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Eine Versicherung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, versickerungsfähigen Horizont vorzunehmen.

5.7 Grünordnung
 Mit jedem Bauvorhaben (auch Freisteller) ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der ggf. auch Maßnahmen zum Schutz der Baume während der Bauzeit enthält.

Pflanzliste:
geeignete Obstbäume:
 Kardinal Beza
 Danziger Kanak
 Jakob Fischer
 Boskop
 Bohnapfel
 Pyrus communis, Blimbäume:
 Gute Luise v. Avranches

geeignete Bäume/Großsträucher:
 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Acer platan (Spitzahorn)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Sorbus aria (Mehlbere)
 Tilia cordata Greenspire (Winterlinde Greenspire)
 Prunus (Zier-Kirsche)

geeignete heimische Sträucher:
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Corylus avellana (Hasel)
 Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
 Philadelphus coronarius (Bauernjasmin)
 Rosa rugosa (Fleischrose)
 Viburnum opulus (Schneeball)
 Rosa pimpinellifolia (Bibernell-Rose)
 Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
 Syringa vulgaris (Flieder)
 Sambucus nigra (Hollunder)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Salix viminalis (Korb-Weide)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Fragaria alnus (Faulbaum)

Fortsetzung Pflanzliste:

Salix aurita (Öhrchenweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

mögliche Klettergehölze:

Hedera helix (Gewöhnlicher Efeu)
 Aristolochia macrophylla (Große Pfeifenwinde)
 Aristolochia tomentosa (Flitzige Pfeifenwinde)
 Fallopia auberti (Schling-Knöterich)
 Parthenocissus quinquefolia (Amerikanischer Wilder Wein)
 Lonicera henryi (Immergrüner Gelbblatt)
 Vitis vinifera (Edler Wein)

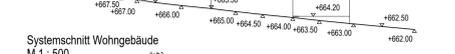
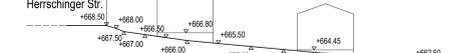
5.8 Bodendenkmäler
 Bodendenkmäler, die bei den Bauarbeiten zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz. Sie sind dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, in München anzuzeigen.

5.9 Abfallentsorgung
 Die Bewohner müssen die Abfall- u. Wertstoffbehälter an den Abholtagen an den entsprechenden Abholstellen bereithalten.

5.10 Anbindung an STA 9 (Herrschinger Straße)
 Die Anbindung der internen Erschließung an die STA 9 ist ausreichend zu befestigen u. mit bituminösem oder gleichwertigem Belag zu versehen.

5.11 Auf die schalltechnische Untersuchung des Büros azcon vom 10.02.2025, Bericht Nr. ACB - 0225 - 9255/02 sowie das Geruchsimmissionsgutachten des Büros azcon vom 23.09.2020, Bericht Nr. ACB - 0920 - 9255/02 wird hingewiesen.

5.12 Schematische Höhenlagen M 1 : 500



Bebauungsplan Nr. 65 „Hennenbühl, südlicher Ortsrand an der Herrschinger Straße im Gemeindeteil Frieding“

Status 25.07.2025 Andechs, den

Gemeinde Georg Scheitz, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 18. 05. 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

6. Die Gemeinde Andechs hat mit Beschluss des Bauausschusses vom _____ den Bebauungsplan in der Fassung vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Andechs, den

Siegel Georg Scheitz, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt Andechs, den

Siegel Georg Scheitz, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Andechs, den

Siegel Georg Scheitz, 1. Bürgermeister